

DAS PREISGERICHT

1. Zusammensetzung

Die personelle Zusammensetzung des Preisgerichts ist in der Auslobung vermerkt.

Das Preisgericht besteht aus stimmberechtigten Fach- und Sachpreisrichter*innen (Preisrichter*innen) und weiteren Beteiligten, die vornehmlich beratende Funktionen ausüben:

- **Fachpreisrichter*innen** (stimmberechtigt) besitzen die gleiche fachliche Qualifikation wie die teilnehmenden Planungsteams (im Falle eines Architektenwettbewerbs z.B. Architekt*in, Landschaftsarchitekt*in mit Kammereintragung) oder werden qua Amt (z.B. Oberbaudirektor*in, Fachamtsleiter*in etc.) als Fachpreisrichter*innen anerkannt.
- **Sachpreisrichter*innen** (stimmberechtigt) sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein (z.B. Vertreter*in der Ausloberin und Politiker*in, etc.).
- Für die Fach- und Sachpreisrichter*innen werden bereits im Rahmen der Verfahrensvorbereitung **Stellvertreter*innen** benannt. Diese sollten ebenfalls an allen Verfahrensterminen (Rückfragenkolloquium, ggf. Zwischenpräsentationen, Preisgerichtssitzung) teilnehmen und vertreten die Preisrichter*innen in ihrer Funktion, sollten diese verhindert sein.

Weitere Beteiligte sind:

- **Sachverständige** (nicht stimmberechtigt) sind Fachleute (z.B. zu den Themen Städtebau, Freiraum, Verkehr, Lärm, Nachhaltigkeit, Statik, Wasserbau etc.). Die Ausloberin kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen. Die Verwaltung benennt i.d.R. Sachverständige zur Verfahrensbegleitung bspw. Vertreter*innen der einzelnen Fachabteilungen, kann aber auch Externe beauftragen.
- **Gäste/ Berater*innen/ Bürgervertreter*innen** (nicht stimmberechtigt) können beispielsweise Anwohner*innen, nachbarschaftlich betroffene Institutionen, Vereine, Initiativen, Rechtsberater*innen, hochrangige Verwaltungsangestellte oder Politiker*innen sein, die das Wettbewerbsverfahren mit Teilnahme am Rückfragenkolloquium, ggf. der Zwischenpräsentation und der Preisgerichtssitzung informativ begleiten, aber keine aktive Rolle als Sachverständige oder Preisrichter*innen wahrnehmen.

2. Aufgaben

Preisrichter*innen:

- Die Preisrichter*innen haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.
- Die Preisrichter*innen führen die qualitative Diskussion und wägen die eingereichten Wettbewerbsarbeiten gegeneinander ab.
- Die Preisrichter*innen stimmen in mehreren Rundgängen über das Wettbewerbsergebnis ab, dabei besteht Abstimmungszwang (keine Enthaltung).

Stellvertreter*innen:

- Die Stellvertreter*innen bringen sich im Rahmen der Preisgerichtssitzung ebenfalls in die qualitative Diskussion ein.

Sachverständige:

- Sachverständige übernehmen die quantitative, funktionale Prüfung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten anhand eines abgestimmten Kriterienkatalogs im Vorfeld der Preisgerichtssitzung. Die Ergebnisse der Sachverständigenvorprüfung werden neben weiteren Angaben Bestandteil des Vorprüfberichts, welcher die Diskussionsgrundlage der Preisgerichtssitzung darstellt und hier allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird. Die Sachverständigeneinschätzung greift dem Urteil des Preisgerichts nicht vor, sondern liefert eine Entscheidungshilfe.
- Im Rahmen der Preisgerichtssitzung stehen die Sachverständigen bestenfalls den Fachpreisrichter*innen im Bedarfsfall für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Gäste/ Berater*innen/ Bürgervertreter*innen:

- Bei dem Rückfragenkolloquium, ggf. einer Zwischenpräsentation und der Preisgerichtssitzung dürfen sich die Gäste/ Berater*innen/ Bürgervertreter*innen an der Diskussion beteiligen und Hinweise geben.